

Lehrveranstaltung: SE Theorien I – Theorien und Methoden der Gender Studies

Leitung: PD Dr. Margareth Lanzinger

Mädchen* und Frauen* auf der Flucht

Lebensrealität von geflüchteten Mädchen* und Frauen* aus Sicht der sozialen Arbeit

Verfasserin: DSA Nicole Abdel-Qader

Inhaltsverzeichnis

1. Vorwort	3
2. Begriffsklärung Flucht und Migration.....	4
2.1 Mädchen*- und frauen*spezifische Fluchtgründe.....	4
2.2 Exkurs – Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge*	5
3. Zahlen und Statistiken	5
4. Rechtliche Situation der Flüchtlinge in Österreich	7
4.1 Genfer Flüchtlingskonvention	7
4.2 Weitere Gesetze in Europa und Österreich.....	7
4.3 Das Asylverfahren in Österreich	8
5. Theorien	11
5.1 Fluchtphasen.....	11
5.2 Trauma	11
5.3 Sequentielle Traumatisierung.....	12
5.4 Feministische Theorie	12
6. Lebensrealität der geflüchteten Mädchen* und Frauen*	15
6.1 vor der Flucht	15
6.2 auf der Flucht.....	16
6.3 Im Zielland	17
7. Schlussfolgerungen	21
7.1 Empfehlungen zur Sozialen Arbeit mit geflüchteten Mädchen* und Frauen*	21
7.2 Offene Fragen.....	22
8. Literaturverzeichnis.....	23

1. Vorwort

Ich halte es für besonders wichtig, dass das Augenmerk auf die Situation der Flüchtlinge* (Asylwerber*innen und Asylberechtigte*) gelenkt wird. Sie stellen eine besonders vulnerable Bevölkerungsgruppe dar und sind mit zahlreichen Problemen konfrontiert. Das offensichtlichste Problem sind wohl fehlende Sprachkenntnisse, weitere Probleme sind auch eine finanzielle und soziale schlechter Stellung als Österreicher*innen (zum Beispiel die Kürzung der Mindestsicherung für Subsidiär Schutzberechtigte* in vielen Bundesländern in Österreich, teilweise kein gleicher Zugang zu Sozialleistungen), erschwerter Zugang zum Arbeitsmarkt (teilweise rechtlich bedingt, teilweise durch schwierige Nostrifikation von im Ausland erworbenen Ausbildungen, teilweise durch sprachliche Probleme), Traumatisierungen und Rassismus. Innerhalb der Gruppe der Flüchtlinge sind Frauen* und Kinder eine besonders vulnerable Gruppe, weil sie vielfach noch weiteren Problemen ausgesetzt sind. Alleine reisende Mädchen* und Frauen* müssen zum Beispiel sexuelle Übergriffe und körperliche Gewalt befürchten.

Flüchtlinge*, unabhängig von der Geschlechtszugehörigkeit, sind – wie oben erwähnt – mit zahlreichen Hindernissen und Herausforderungen konfrontiert. Sie kommen in eine kulturell völlig neue Umgebung, müssen eine neue Sprache erlernen, befinden sich zum Teil in einer unsicheren rechtlichen Situation und haben oft auch eine unklare Bleibeperspektive. Bei den unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen* kommt noch hinzu, dass sie nach einer schwierigen Flucht, auf der sie als alleine Reisende gefährlichen Situationen ausgesetzt waren, ohne erwachsene Bezugsperson im Aufnahmeland ankommen und die neue Situation ohne erwachsene Unterstützung meistern müssen. In Österreich angekommen, landen die Jugendlichen dann in einer der Erstaufnahmestellen, sind mit einer schwierigen Unterbringungssituation konfrontiert und erleben im Alltag häufig Rassismus und Vorurteile. Auch hier sind alleine reisende Mädchen* wieder besonders gefährlichen Situationen ausgesetzt.

Im Rahmen meiner Arbeit möchte ich der Frage nachgehen, wie die Lebensrealität von geflüchteten Mädchen* und Frauen* aussieht und was die spezifischen Probleme und Schwierigkeiten der Mädchen* und Frauen* sind.

Ich stelle die Hypothese auf, dass geflüchtete Mädchen* und Frauen* Gewalt oder sexuellem Missbrauch und Rassismus ausgesetzt sind.

2. Begriffsklärung Flucht und Migration

Ein wesentlicher Unterschied zwischen den Begriffen Flucht und Migration ist der Aspekt der Freiwilligkeit. Eine Flucht erfolgt nie freiwillig: es liegen Gründe wie Krieg und Verfolgung vor. Migrant*innen verlassen ihre Herkunftsländer u.U. aufgrund von großer Armut, sie sind nach den geltenden Rechten jedoch keine Flüchtlinge*. Der größte Unterschied zwischen Flüchtlingen* und Migrant*innen ist, dass Migrant*innen jederzeit in ihr Herkunftsland zurückkehren können, ohne dass ihnen dort Verfolgung droht (vgl. UNHCR 2013, S. 3).

Flüchtlinge*, die sich im Asylverfahren befinden, haben den Aufenthaltsstatus „Asylwerber*in“. Nach der inhaltlichen Zulassung zum Asylverfahren erfolgt (nach mehreren Monaten, teilweise nach Jahren) ein Interview anhand dessen entschieden wird, ob der/die* Asylwerber*in Schutz erhält. Nach Abschluss des Asylverfahrens kann der/die* Asylwerber*in Schutz nach der Genfer Flüchtlingskonvention erhalten oder als Subsidiär Schutzberechtigte*r. Möglich ist auch eine Duldung oder bei einer Ablehnung die Abschiebung ins Herkunftsland (vgl. UNHCR 2013, S. 6).

2.1 Mädchen*- und frauen*spezifische Fluchtgründe

Vielfach sind Frauen* den gleichen Fluchtgründen ausgesetzt wie Männer*, allerdings gibt es natürlich einige mädchen*- und frauen*spezifische Fluchtgründe wie beispielsweise drohende Genitalverstümmelung, Zwangsverheiratung, Vergewaltigung, sexualisierter Folter, Zwangssterilisation, Steinigung oder auch Arbeits- und Bildungsverbot (vgl. Grobner 2015). Allerdings ist Geschlecht oder Gender in der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) nicht als Verfolgungsgrund enthalten (vgl. Wildt 2010, S. 107). Wildt schreibt: „In der Lehre wird heute übereinstimmend von der Auslegung des Tatbestands „soziale Gruppe“ als „Auffangtatbestand“ für zukünftige Verfolgungssachverhalte ausgegangen.“ (ebd., S. 109) Das bedeutet, dass Geschlecht oder Gender zwar nicht explizit in der GFK angeführt sind, allerdings geschlechtsspezifische Fluchtgründe als Zugehörigkeit zu einer sozialen Gruppe (die soziale Gruppe der Frauen*) ausgelegt werden kann.

2.2 Exkurs – Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge*

Wichtig ist in diesem Zusammenhang der Begriff „Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge*“ (UMF), da gerade in den letzten Jahren vermehrt UMF nach Österreich kommen. Der Großteil der UMF sind männliche Kinder und Jugendliche, es kommen allerdings auch zahlreiche alleine reisende Mädchen* an.

Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge sind Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren, die ohne Eltern oder andere nahe Angehörige nach Österreich flüchten, um hier um Asyl anzusuchen (vgl. UNHCR 2013, S. 13).

International wird auch der Begriff „separated children“ verwendet. Der Begriff entspricht einerseits der Definition von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen*, umfasst aber auch Kinder und Jugendliche, die auf der Flucht von ihren Eltern oder anderen Angehörigen getrennt wurden (vgl. Separated Children in Europe Programme).

3. Zahlen und Statistiken

2015 wurden in Österreich 89.098 Asylanträge verzeichnet. Das bedeutet einen sehr hohen Anstieg zu den Vorjahren. So wurden 2014 28.064 Asylanträge verzeichnet, was auch schon einen deutlichen Anstieg zum Vorjahr bedeutete, so gab es 2013 17.503 Asylanträge (vgl. BM.I 2015, S. 3). Die Zahlen sind seit Dezember 2015 zwar noch auf hohem Niveau, allerdings rückläufig. 2015 wurden die meisten Asylanträge von Afghan*innen gestellt, gefolgt von Syrer*innen und Iraker*innen (vgl. ebd., S. 6). 2014 waren die Syrer*innen, gefolgt von den Afghan*innen und Personen aus der Russischen Föderation die stärksten Antragssteller*innen (vgl. ebd., S. 6).

Im Jahr 2015 waren 27,1 % der Antragsteller*innen weiblich (vgl. ebd., S. 4). Im Jahr 2014 waren nur 24,17 % der Antragsteller*innen weiblich (vgl. BM.I 2014, S. 4).

Von allen Antragsteller*innen sind 2015 8.277 (9,3 %) als unbegleitete minderjährige Flüchtlinge nach Österreich gekommen (vgl. BM.I 2015, S. 10). 2014 sind von allen

Antragsteller*innen 1.976 (7 %) als unbegleitete minderjährige Flüchtlinge nach Österreich gekommen (vgl. BM.I 2014, S. 10).

Statistisch nicht erfasst ist, ob die Frauen* alleine reisen oder im Familienverband, genau so ist auch nicht erfasst, wie viele der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge* weiblich sind.

Zusammenfassend kann man sagen, dass 2015 mehr als 3 x so viele Flüchtlinge* als im Vorjahr nach Österreich gekommen sind. Die Zahl der asylsuchenden Frauen* ist um 3 % gestiegen und auch die Zahl der unbegleiteten Minderjährigen ist um das 4-fache gestiegen.

Eine Flucht, besonders die Flucht über das Mittelmeer, ist sehr gefährlich und üblicherweise werden eher junge Männer* auf den Weg geschickt, da diese eine höhere Chance haben zu überleben. Die gestiegene Zahl der asylsuchenden Frauen* und unbegleiteten Minderjährigen weist darauf hin, dass der Druck auf die Bevölkerung in den Herkunftsländern gestiegen ist und sich nun vermehrt Teile der vulnerablen Bevölkerungsgruppen auf den Weg machen bzw. auf den Weg geschickt werden.

Globale Trends

Derzeit sind ungefähr 60 Millionen Menschen auf der Flucht. Ein Großteil davon sind Binnenflüchtlinge (IDPs, Internally Displaced Persons), sie machen ungefähr 38,2 Millionen Personen aus. 2014 waren die größten Herkunftsländer Syrien, gefolgt von Afghanistan und Somalia. Die größten Aufnahmeländer sind die Türkei, Pakistan, Libanon, Iran, Jordanien und Äthiopien (vgl. ARD-aktuell).

Hier lässt sich ablesen, dass nur ein kleiner Teil der Flüchtlinge nach Europa kommt.

Auch Chandra Talpade Mohanty nennt in „‘Under Western Eyes‘ Revisited“ in diesem Zusammenhang relevante Zahlen: „Women and girls are still 70 percent of the world’s poor and the majority of the world’s refugees. Girls and women comprise almost 80 percent of displaced persons of the Third World/South in Africa, Asia, and Latin America.“ (Mohanty 2003, S. 514). Liest man die Statistiken der Asylantragszahlen in Österreich, hat man den Eindruck, dass zu einem viel größeren Teil Männer* auf der Flucht sind. Sieht man Flucht

allerdings aus einer globalen Perspektive, sieht man, dass ganz massiv Frauen* und Mädchen* betroffen sind und gerade deshalb ist es wichtig, einen Fokus auf die Situation der Mädchen* und Frauen* zu lenken.

4. Rechtliche Situation der Flüchtlinge in Österreich

4.1 Genfer Flüchtlingskonvention

Die Grundlage für die rechtliche Situation der Flüchtlinge in Österreich die Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) von 1951. Genau genommen heißt der Vertrag „Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge“, bekannt ist er jedoch als Genfer Flüchtlingskonvention, weshalb ich im Folgenden bei diesem Begriff bleibe. Hier wird definiert, wer im Sinne der GFK als Flüchtling* gilt: „Kapitel I – Allgemeine Bestimmungen, Artikel 1 Definition des Begriffs „Flüchtling“ A. (...) 2. Im Sinne dieses Abkommens findet der Ausdruck „Flüchtling“ auf jede Person Anwendung: die infolge von Ereignissen, die vor dem 1. Januar 1951 eingetreten sind, und aus der begründeten Furcht vor Verfolgung wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung sich außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt, und den Schutz dieses Landes nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Befürchtungen nicht in Anspruch nehmen will; oder die sich als staatenlose infolge solcher Ereignisse außerhalb des Landes befindet, in welchem sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatte, und nicht dorthin zurückkehren kann oder wegen der erwähnten Befürchtungen nicht dorthin zurückkehren will.“ (UNHCR, Genfer Flüchtlingskonvention und New Yorker Protokoll, S.2)

4.2 Weitere Gesetze in Europa und Österreich

Auf europäischer Ebene spielen das Dubliner Abkommen (Dublin III) und das Schengener Abkommen sowie diverse EU-Richtlinien in die rechtliche Situation der Flüchtlinge* mit hinein. Außerdem ist bei geflüchteten Kindern und Jugendlichen und besonders bei unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen* die Kinderrechtskonvention zu beachten.

Darüber hinaus gibt es in jedem Land weitere für Flüchtlinge* relevante Gesetze. Für Österreich sind folgende Gesetze für Flüchtlinge* von Bedeutung: Asylgesetz 2005 (AsyG 2005), Fremdenpolizeigesetz 2005 (FPG 2005), Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG), BFA-Einrichtungsgesetz (BFA-G), BFA-Verfahrensgesetz (BFA-VG), Bundesverwaltungsgerichtsgesetz (BVwGG), Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG), Verwaltungsgerichtsbarkeits-Übergangsgesetz (VwGbk-ÜG) (vgl. Schmaus/Kasper 2016, S. 1).

4.3 Das Asylverfahren in Österreich

Hat ein Flüchtling* in Österreich um Asyl angesucht und ist nicht direkt an der Grenze abgewiesen worden, startet Österreich zunächst ein Dublin III-Verfahren. Hier wird geklärt, welches EU-Land für den Asylantrag zuständig ist. Dieses Verfahren kann mehrere Monate dauern. Ist Österreich zuständig, findet das Asylverfahren in Österreich statt. Zuständig ist in der 1. Instanz das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA).

Die Entscheidungsfrist beträgt für das BFA seit 1.6.2016 15 Monate (davor 6 Monate) (vgl. Asylkoordination 2016). Allerdings dauert das Asylverfahren bis zur Erstentscheidung vielfach viel länger als 15 Monate, auch schon vor dem 1.6.2016 gab es praktisch keine Entscheidung innerhalb von 6 Monaten.

Grundversorgung

Während des Asylverfahrens erhalten Asylwerber*innen eine Unterkunft, Verpflegung und ein Taschengeld. Privat wohnende Asylwerber*innen werden in die Grundversorgung aufgenommen. In Wien ist dafür grundsätzlich der Fonds Soziales Wien zuständig, der diese Aufgaben an das Asylzentrum der Caritas ausgelagert hat. Ein*e Erwachsene*r erhält im Rahmen der Grundversorgung für privat Wohnende 200 Euro Verpflegungsgeld und einen Mietzuschuss von 120 Euro. Eine Familie erhält einen Mietzuschuss von 240 Euro (vgl. Kucera/Seiwald 2015, S. 12).

Aufenthaltsstatus

Im Zuge des Asylverfahrens wird darüber entschieden, welchen Status der/die Asylwerber*in erhält: Asyl nach §3, Subsidiärer Schutz nach §8, eine Duldung oder eine Aufenthaltsberechtigung bzw. Aufenthaltsberechtigung Plus. Der Asylantrag kann natürlich

auch abgelehnt werden. Wird der Asylantrag abgelehnt oder möchte man gegen den zuerkannten Status Einspruch erheben (z.B. wenn man nicht Asyl nach § 3 erhalten hat), kann man Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht, in weiterer Folge auch beim Verwaltungsgerichtshof und beim Verfassungsgerichtshof einlegen (vgl. Schmaus/Kasper 2016, S. 10). Sind alle Instanzen ausgeschöpft und der Asylantrag wurde in allen Instanzen abgelehnt, wird man entweder in das Herkunftsland abgeschoben oder lebt illegalisiert in Österreich.

Von den positiven Entscheidungen sind die Häufigsten Asyl nach §3 und Subsidiärer Schutz. 2015 gab es insgesamt 51029 rechtskräftige Entscheidungen, 19003 waren rechtskräftig positiv, wovon wiederum 14413 Asylgewährungen waren und 2478 Subsidiäre Schutzgewährungen, 2112 Humanitäre Aufenthaltstitel wurden gewährt (vgl. BMI 2015, S. 14).

Asyl nach § 3 erhalten Personen, welche die Kriterien der Genfer Flüchtlingskonvention erfüllen (siehe dazu 4.1 Genfer Flüchtlingskonvention). Derzeit erhalten vor allem Syrer*innen Asyl nach § 3. Personen, die Asyl erhalten, sind österreichischen Staatsbürger*innen weitestgehend gleichgestellt (vgl. ebd., S. 16).

Subsidiärer Schutz nach § 8 erhalten Personen, deren Asylantrag nach § 3 zwar abgelehnt wurde (sie entsprechen also nicht den Kriterien der GFK), deren Leben im Heimatland aber aus folgenden Gründen bedroht wird: „Folter, unmenschliche oder erniedrigende Strafe bzw. Behandlung, Todesstrafe, gravierende Verletzung eines Menschenrechts, Bedrohung des Lebens, der Sicherheit oder Freiheit infolge willkürlicher Gewalt aufgrund eines bewaffneten Konflikts (z.B. Bürgerkrieg) oder Bedrohung des Lebens, der Sicherheit oder Freiheit infolge systematischer oder allgemeiner Menschenrechtsverletzungen“ (Kucera/Seiwald 2015, S. 5). Der subsidiäre Schutz wird zunächst nur für 1 Jahr erteilt und wenn die Gründe für die Zuerteilung dann weiterhin bestehen, wird der Schutz auf Antrag um 2 Jahre verlängert (vgl. Schmaus/Kasper 2016, S. 5). In der Folge muss der Schutz immer wieder verlängert werden.

Subsidiär Schutzberechtigte* sind Asylberechtigten* in mehreren Punkten nicht gleichberechtigt. Beispielsweise gibt es für subsidiär Schutzberechtigte* eine Wartezeit beim Familiennachzug. Asylberechtigten* dürfen sofort nach Zuerkennung des Asylstatus ihre Familie nachholen, subsidiär Schutzberechtigte* haben seit in Krafttreten der Gesetzesänderung eine Wartezeit von 3 Jahren. Das gilt für alle Asylanträge, die nach dem

15.11.2015 gestellt wurden (vgl. Asylkoordination 2016). Davor gab es eine Wartezeit von 1 Jahr. Diese Regelung ist mitverantwortlich dafür, dass sich vermehrt ganze Familien auf die gefährliche Flucht begeben, weil die Wartezeiten sehr lang sind. Auch haben subsidiär Schutzberechtigte* nicht den gleichen Zugang zu Sozialleistungen, so kann man Familienbeihilfe nur erhalten, wenn man beschäftigt ist (vgl. Kucera/Seiwald, S. 5). In mehreren österreichischen Bundesländern wurde zudem die Mindestsicherung für subsidiär Schutzberechtigte* gekürzt, was eine massive Armutsgefährdung, Obdachlosigkeit und Kriminalität der Betroffenen zur Folge haben kann. Armut trifft Frauen* und Kinder immer ganz besonders, denn Armut bedeutet nicht nur eine schlechte Ernährungssituation und schlechte Wohnverhältnisse, sondern auch eine schlechtere Bildung und eingeschränkte Sozialkontakte (vgl. Volkshilfe 2013, S. 20).

Derzeit erhalten vor allem Afghan*innen, Personen aus Somalia und Iraker*innen subsidiären Schutz (vgl. BMI 2015, S. 18).

Eine Duldung erfolgt in den Fällen, in denen eine Abschiebung nicht möglich ist (vgl. Bundeskanzleramt). Die Duldung ist auf 1 Jahr befristet, man hat keinen Zugang zum Arbeitsmarkt und keinen Anspruch auf die Mindestsicherung. Es ist möglich, die Grundversorgung zu beziehen (vgl. Kucera/Seiwald, S. 6).

Bei der Aufenthaltsberechtigung bzw. Aufenthaltsberechtigung Plus steht die erfolgte Integration im Vordergrund. Für die Aufenthaltsberechtigung Plus müssen außerdem Deutschkenntnisse auf A2 Niveau oder eine Arbeit im geringfügigen Ausmaß nachgewiesen werden (BFA 2016). Beide Aufenthaltstitel sind auf 1 Jahr befristet, nur bei der Aufenthaltsberatung Plus besteht Zugang zum Arbeitsmarkt und es besteht kein Anspruch auf die Mindestsicherung. Es ist möglich, die Grundversorgung zu beziehen (vgl. Kucera/Seiwald, S. 6).

5. Theorien

5.1 Fluchtphasen

Vielfach ist es notwendig, die Erfahrungen und Erlebnisse von Flüchtlingen* zu klassifizieren, deshalb erfolgt eine Unterteilung in unterschiedliche Fluchtphasen:

- „ 1. *Die Phase vor dem Aufbruch (pre-departure phase)*
2. *Die Flucht (flight phase)*
3. *Die erste Asylphase (first asylum phase)*
4. *Die Phase der Antragstellung (claimant phase)*
5. *Die Niederlassungsphase (settlement phase)*
6. *Die Adaptionsphase (adaption phase)*“ (Hargasser 2015, S. 20)

Wichtig ist ein grundsätzliches Verständnis der Fluchtphasen deshalb, weil verstanden werden muss, dass die Flucht mit der Ankunft im Aufnahmeland noch nicht abgeschlossen ist.

5.2 Trauma

Die Mehrzahl der Flüchtlinge* flüchten vor Krieg und Verfolgung; damit einher geht oft auch eine existenzbedrohende Not. Im Vorfeld der Flucht, aber auch während der Flucht, machen sie unter Umständen stark traumatisierende Erlebnisse durch. Darum ist für die Arbeit mit Flüchtlingen* Wissen über Trauma erforderlich.

Es gibt unterschiedliche Arten von Traumata. Ein Typ 1-Trauma ist ein einmaliges Erlebnis wie zum Beispiel ein Unfall oder Naturkatastrophen. Ein Typ 2-Trauma ist ein komplexes und längeres traumatisches Geschehen wie Krieg, Flucht, Folter usw. (vgl. Peichl/Pollheimer-Pühringer 2015, S. 4). Folge eines traumatischen Erlebnisses kann unter anderem die Entwicklung von posttraumatischen Belastungsstörungen (PTBS) sein (vgl. wikipedia.org), wobei festzuhalten ist, dass nicht alle Menschen, die Traumatisches Erleben, auch eine posttraumatische Belastungsstörung entwickeln.

Die PTBS ist als Diagnose in den zwei wichtigsten diagnostischen Klassifikationsschemata enthalten: einerseits im DSM-5 (Diagnostic and Statistical Manual of Mental Disorders der American Psychiatric Association) und im ICD-10 (International Statistical Classification of Diseases and Related Health Problems der WHO) (vgl. Peichl /Pollheimer-Pühringer 2015, S. 8).

Retraumatisierung

Im Zuge des Asylverfahrens sind die Schutzsuchenden* gezwungen, über die Ursachen der Flucht zu sprechen, was eine Retraumatisierung auslösen kann (vgl. ebd., S. 11). Mit einer möglichen Retraumatisierung werden die Flüchtlinge* nach dem Interview dann wieder alleine gelassen. Als Betreuungsperson* in einem Flüchtlingswohnheim ist man als Akteur*in der Sozialen Arbeit unter Umständen damit konfrontiert, diese Retraumatisierung aufzufangen. Auch wenn dafür eigentlich eine spezielle, tiefergehende Ausbildung notwendig wäre, ist es als Akteur*in in der Sozialen Arbeit wichtig, über Grundwissen zur Retraumatisierung zu Verfügen.

5.3 Sequentielle Traumatisierung

Die Flüchtlinge* haben meistens bereits im Herkunftsland mehrere traumatisierende Situationen erlebt, hinzukommen traumatisierende Erlebnisse auf der Flucht und die Traumatisierung geht schließlich im Aufnahmeland weiter. Das Leben der Flüchtlinge* in Österreich ist geprägt von Unsicherheit (z.B. ob sie im Land bleiben können), wechselnden Betreuer*innen und wechselnde Unterkünfte. Kommt es gar zu einer Ablehnung des Asylgesuchs und einer Rückführung ins Heimatland, kann dies eine weitere Traumatisierung auslösen. Das Verstehen der sequentiellen Traumatisierung ist wichtig für die Akteur*innen in der Flüchtlingsarbeit, da sie ein Teil des Systems sind und mitunter zu Traumatisierungen beitragen (vgl. Hargasser 2015, S. 32 ff).

5.4 Feministische Theorie

Intersektionalität

Das Leben der geflüchteten Mädchen* und Frauen* in Österreich sollte unter den Aspekten der Intersektionalität betrachtet werden. Der Begriff der Intersektionalität wurde 1989 erstmals von Kimberlé Crenshaw eingeführt. Crenshaw ist Juristin und arbeitete mit dem

Begriff der Intersektionalität auch in diesem Kontext. Sie analysierte Fälle, die vor Gericht kamen, in diesem Kontext. Crenshaw schrieb: „In other words, in race discrimination cases, discrimination tends to be viewed in terms of sex- or class-privileged Blacks; in sex discrimination cases, the focus is on race- and class-privileged women. This focus on the most privileged group members marginalizes those who are multiply-burdened and obscures claims that cannot be understood as resulting from discrete sources of discrimination.“ (Crenshaw 1989, S. 140) Zahlreiche feministische Wissenschaftler*innen haben den Begriff seitdem aufgegriffen und diskutiert, aber es existiert keine einheitliche Definition. Im Grunde genommen kann man Intersektionalität so verstehen, dass es verschiedene gleichberechtigte Kategorien gibt, wie Geschlecht, race, Klasse, Sexualität, Alter, Religion etc. die in Beziehung zueinander stehen und sich nicht addieren. Winkler und Degele schreiben dazu: „Im Folgenden gehen wir von einem Verständnis von Intersektionalität als Wechselwirkungen zwischen (und nicht als Addition von) Ungleichheitskategorien aus.“ (Winkler/Degele 2010, S. 14) Nach Winkler und Degele gibt es keine Einigkeit darüber, wieviele bzw. welche Kategorien für eine Analyse verwendet werden sollten (vgl. ebd., S. 15). Winkler und Degele führen weiter aus, dass es von dem zu untersuchenden Gegenstand abhängt, welche oder wie viele Kategorien man zur Analyse heranzieht (vgl. ebd., S. 16). Allerdings gibt es weitere Unklarheiten über die Intersektionalität; so schreibt Kathy Davis in „Intersectionality as buzzword“: „Some suggest that intersectionality is a theory, others regard it as a concept or heuristic device, and still others see it as a reading strategy for doing feminist analysis.“ (Davis 2008, S. 68)

Ich möchte die Intersektionalität in der aktuellen Arbeit als Theorie verwenden, um die Lebenssituation der geflüchteten Mädchen und Frauen zu beschreiben. Hierfür möchte ich die Kategorien Geschlecht, race und Religion verwenden. In diesem Zusammenhang möchte ich die Kategorie „Klasse“ ausklammern, da ich finde, dass diese Kategorie in Bezug auf Flüchtlinge* zu wenig aussagekräftig und zu einfach ist.

Meiner Meinung nach, muss man hier wieder aufmachen und einen weiteren Begriff aufnehmen: „One-Third/TwoThirds Worlds“ (Mohanty 2003, S. 505).

One-Third/TwoThirds Worlds

Mohanty verwendet diese Begriffe in „‘Under Western Eyes‘ Revisited“, weil sie findet, dass „Western/non-Western oder „North/South“ und auch „Third World“ nicht immer adäquat

sind. One-Third World versus Two-Thirds World stehen für soziale Minderheiten und soziale Mehrheiten, basierend auf der Lebensqualität der Menschen und Communities (vgl. ebd., S. 506).

Gerade beim Thema Flüchtlinge* denke ich auch, dass so eine Unterscheidung wichtig ist, denn nicht alle Flüchtlinge* kommen aus der sogenannten Dritten Welt und wenn ich Mohanty folge und den Begriff nicht als geografischen Begriff verwende, dann kann ich ihn sehr gut auf die Situation der Flüchtlinge* in Europa anwenden. Ich nehme als Beispiel Syrien heraus: viele der Flüchtlinge* aus Syrien hatten in ihrem Herkunftsland ein gutes Leben, sie genossen eine gute Ausbildung, oft eine Hochschulbildung, hatten qualifizierte Berufe und ein Leben ohne finanzielle Einschränkungen. Teile der Syrer*innen, die sich nun als Flüchtlinge* in Europa befinden, hätte ich vor Beginn des Bürgerkriegs der One-Third World zugeordnet. In Europa angekommen, befinden sie sich in der Two-Thirds World.

Viele der Flüchtlinge* aus anderen Staaten, wie zum Beispiel jene aus Afghanistan und zahlreiche der Flüchtlinge* aus Afrika, befanden sich auch vor ihrer Flucht schon in der Two-Thirds World.

6. Lebensrealität der geflüchteten Mädchen* und Frauen*

6.1 vor der Flucht

Menschen flüchten aus diversen Gründen: sie flüchten vor Verfolgung aufgrund ihrer Religion, Zugehörigkeit zu einer sozialen Gruppe, vor Repressionen durch den Staat oder Terrorgruppen und Milizen. Menschen flüchten aber auch vor kriegerischen Handlungen oder Armut und Hunger. Meistens trifft nicht nur ein Grund zu, sondern mehrere gleichzeitig. Was bei Mädchen* und Frauen* noch dazu kommt, sind die bereits erwähnten mädchen*- und frauen*spezifischen Fluchtgründe. Viele Mädchen* und Frauen* berichten von Vergewaltigungen und sexueller Gewalt. Das Buch „In our own words – In unseren eigenen Worten“ erzählt die Lebensgeschichten von geflüchteten Frauen*, die in Deutschland gelandet sind. Eine junge Frau* aus Afghanistan berichtet von ihrer Zwangsehe und dem (mittlerweile) Ex-Ehemann, der sie mehrfach vergewaltigt und brutal misshandelt hat (vgl. IWS 2015, S. 31). Eine junge Aktivistin* aus Gambia, die ebenfalls nach Deutschland geflohen ist, berichtet von ihrer Genitalverstümmelung und ihrer Verfolgung, als sie diese später öffentlich gemacht hat (vgl. ebd. S. 106). Eine Transfrau aus dem Iran berichtet davon, dass sie flüchten musste, weil sie in ihrem Herkunftsland unter Verdacht stand, homosexuell zu sein (vgl. ebd. S. 154) und eine ehemalige Kandidatin* für einen Sitz im afghanischen Parlament musste flüchten, weil sie sich für Frauenrechte einsetze. Sie berichtete über Zwangsehen, Vergewaltigungen und andere Formen der Gewalt gegen Frauen* (vgl. ebd. S. 171).

Gesa Anne Busche untersucht in „Über-Leben nach Folter und Flucht“ die Resilienz kurdischer Frauen* in Deutschland. Die von ihr interviewten Frauen* berichten immer wieder von sexuellen Übergriffen oder von (angedrohten) Vergewaltigungen während der Folter. Eine der Familien der interviewten Frauen* stand im Verdacht, Kontakte zur PKK zu haben. So wurde die interviewte Frau* gefoltert so wie ihr jüngerer 16-jähriger Bruder. Ihm wurde angedroht, seine Schwester vor seinen Augen zu vergewaltigen, woraufhin er alle Vorwürfe auf sich nahm. Busche schreibt: wenn ein weibliches Familienmitglied vor den Augen eines männlichen Familienmitglieds vergewaltigt werden würde, wäre dies die größte denkbare Ehrverletzung und soziale Beschädigung.“ (Busche 2013, S. 154) Eine andere von Busche interviewte Frau* berichtete, dass sie im Zuge der Folter vor den Augen ihres Sohnes und Bruders vergewaltigt wurde. Busche schreibt, dass bei ihr die stärkste Form der Entehrung als Foltermethode eingesetzt wurde (vgl. ebd., S. 204).

In vielen Kriegen werden systematische Vergewaltigungen als Kriegswaffe eingesetzt. Eines der jüngeren Beispiele sind die Entführungen und Vergewaltigungen von jesidischen Mädchen* und Frauen* durch Mitglieder des Islamischen Staats in Syrien. Nadia Murad Basee Taha ist eine aus IS-Gefangenschaft befreite jesidische Frau, die mittlerweile in einem Zeug*innenschutzprogramm der EU ist. In einem Interview berichtet sie von ihren Vergewaltigungen (vgl. Kostyuchenko 2016, S. 8).

Viele Flüchtlinge* flüchten jedoch auch in Nachbarstaaten (Afghan*innen in den Iran, Syrer*innen in die Türkei etc.) und leben dort illegalisiert. Vielfach machen sich die Männer* auf die gefährliche Flucht über das Mittelmeer nach Europa, während die Frauen* mit den Kindern alleine zurück bleiben. Wie in dieser Arbeit in Kapitel 4.3 „Das Asylverfahren in Österreich“ erwähnt, gab es in Österreich erst kürzlich eine Gesetzesänderung, wonach all jene, die ihren Asylantrag nach dem 15.11.2015 gestellt haben und subsidiären Schutz erhalten haben, eine Wartezeit für den Familiennachzug von 3 Jahren haben. Diese Regelung trifft vor allem Frauen* und Kinder, die in dieser Zeit in absolut prekären Verhältnissen alleine zurechtkommen müssen.

6.2 auf der Flucht

Eine Flucht birgt viele Gefahren: die Flüchtlinge müssen Grenzen überqueren, an denen geschossen wird, wie zum Beispiel zwischen dem Iran und Afghanistan, oder zwischen der Türkei und Syrien. Der illegale Aufenthalt in den Durchreiseländern ist oft geprägt von Polizeigewalt und der Willkür ihrer Schlepper*innen. Die Flüchtlinge erleiden oft großen Hunger und sie müssen unter gefährlichsten Bedingungen das Meer überwinden, um nach Europa zu kommen.

Für Mädchen* und Frauen* gibt es neben den bereits erwähnten Gefahren das Risiko, Opfer von Vergewaltigungen und Menschenhandel zu werden. Mädchen* und Frauen*, die im Familienverband reisen, sind unter Umständen etwas geschützter, allerdings reisen auch viele Mädchen* und Frauen* ohne männliche Begleitung.

Flüchtlingsberater*innen berichten davon, dass Mädchen* und Frauen*, die sich auf der Flucht befinden, in Gefahr sind, sexuell ausgebeutet oder zwangsverheiratet zu werden (vgl. Toth, S. 10). So berichtet die Organisation für Migrationspolitik und Entwicklungen von afghanischen und syrischen Frauen*, die sich in Flüchtlingslagern aufhielten und an islamistische Gruppen verkauft wurden, um sexuell ausgebeutet zu werden (vgl. ebd. S. 11).

Katharina Hametner interviewte für ihre Diplomarbeit Frauen*, die im Zuge des Krieges in Ex-Jugoslawien nach Österreich geflüchtet sind. Eine der Frauen* – sie war mit ihren Kindern allein unterwegs – wurde in einem Flüchtlingslager in Kroatien vergewaltigt (vgl. Hametner 2006, S. 149).

Die österreichische Nationalratsabgeordnete Petra Bayr erläutert im derstandard.at-Interview, dass bekannt ist, dass Frauen* auf der Flucht doppelt so häufig schwanger werden, als unter normalen Umständen. Sie begründet dies durch auf der Flucht nicht zugängliche Verhütungsmittel und Vergewaltigungen. Sie erwähnt außerdem das informelle Flüchtlingslager Ellinko in Athen, wo derzeit (Stand Juli 2016) 3.500 Menschen leben. Nur ein kleiner Teil der alleine reisenden Minderjährigen ist in getrennten Bereichen untergebracht, für Frauen* existieren solche getrennten Bereiche jedoch nicht, was wiederum die Gefahr für sexuelle Übergriffe steigert (vgl. Gruber 2016).

6.3 Im Zielland

Während dem Asylverfahren

In diesem Kapitel beziehe ich mich hauptsächlich auf die Situation der Flüchtlinge* in Österreich und Deutschland. Österreich und Deutschland sind aufgrund der rechtlichen Situation, der Unterbringung und sozialen Rahmenbedingungen auf ähnlichem Niveau. Darüber hinaus muss ich auf Berichte und Literatur aus Deutschland zurückgreifen, weil es für Österreich noch sehr wenig gibt.

Ähnlich wie in Österreich und Deutschland ergeht es den Flüchtlingen* auch in den skandinavischen Ländern, allerdings muss festgehalten werden, dass es keine einheitlichen EU-Standards für die Flüchtlingsunterbringung gibt. So berichtet der UNHCR (United Nations High Commissioner for Refugees) von katastrophalen Bedingungen für Flüchtlinge* in Ungarn (vgl. derstandard.at 2016).

Die Flüchtlinge* befinden sich nach ihrer Ankunft im Zielland in relativer Sicherheit, sie finden Schutz vor kriegerischen Handlungen und ihre Grundbedürfnisse nach Nahrung und Unterkunft werden versorgt. Allerdings beginnt mit der Ankunft im Zielland auch eine lange Zeit des Wartens. Die Bearbeitung des Asylantrags dauert in Österreich im Optimalfall mehrere Monate, in der Realität allerdings oft auch Jahre. Das ist eine Zeit, in der die Asylsuchenden zum Nichtstun gezwungen werden. Erwachsene Asylwerber*innen haben

keinen Anspruch auf einen Deutschkurs oder eine sonstige Ausbildung. Allein reisende Jugendliche Asylwerber*innen, welche die Schulpflicht erfüllt haben, erhalten zwar Deutschkurse, haben aber auch keinen Anspruch und selten Zugang zu einer Schulbildung. Da die Asylsuchenden* über andere EU-Staaten oder sogenannte sichere Drittstaaten einreisen, wird zuerst ein Dublin III-Verfahren eingeleitet, das oft mehrere Monate dauert. Wie bereits in Kapitel 4.3 „Das Asylverfahren in Österreich“ erwähnt, wird hier geprüft, in welchem EU-Land das Asylverfahren durchgeführt wird. Das heißt, dass oft eine große Angst vorherrscht, zum Beispiel nach Ungarn abgeschoben zu werden. Ist dieses Verfahren einmal abgeschlossen, beginnt erst das eigentliche Asylverfahren. In dieser Zeit herrscht keine Bewegungsfreiheit; die Flüchtlinge* werden auf ganz Österreich aufgeteilt und in Grundversorgungsunterkünften untergebracht. Die Unterkünfte variieren von kleinen Unterkünften bis hin zu Heimen mit mehreren Hundert Bewohner*innen. In den Massenquartieren wird nicht immer auf eine getrennte Unterbringung geachtet, auf derstandard.at wird berichtet, dass oftmals getrennte Sanitäreinrichtungen fehlen und es keinen effektiven Schutz vor sexuellen Übergriffen gibt (vgl. Theissl 2015). 2015 gab es in Deutschland Berichte über eine große Unterkunft in Bayern, bei der es täglich zu Vergewaltigungen, Zwangsprostitution und anderen Gewalttaten gegen Frauen* und Kinder gekommen sein soll; auch das Wachpersonal soll daran beteiligt gewesen sein (vgl. Zeit Online).

Wie bereits beschrieben, erleiden viele Flüchtlinge* vor und während ihrer Flucht traumatische Erlebnisse. Die Traumatisierung setzt sich im Zielland vielfach als sequentielle Traumatisierung fort. Einerseits werden auch im Zielland neue traumatische Erlebnisse, wie sexuelle Übergriffe etc. durchgemacht, andererseits wirkt auch die unsichere Bleibeperspektive und die Machtlosigkeit während des Wartens auf ein Interview bzw. den Asylstatus weiter traumatisierend. Hinzu kommt unter Umständen eine schlechte Lebensqualität in überfüllten Quartieren oder eine schlechte Versorgung, wenn man privat wohnt und nur sehr wenig Geld zur Verfügung hat. Im Buch „In our own words – In unseren eigenen Worten“ haben die Frauen* auch ihre Lebenssituation in Deutschland geschildert. Eine Roma-Frau* aus Serbien schreibt: „Ich finde einfach keine Ruhe. Ich lebe hier in einem Lager, und es ist wirklich schlecht hier. Wir müssen uns alle eine Toilette teilen, Männer und Frauen.“ (IWS 2015, S. 76) Die bereits weiter vorne erwähnte junge Frau* aus Gambia berichtet: „Von dem Moment an, als ich dieses Land betreten habe, selbst als ich hochschwanger war, habe ich mich gezwungen, diszipliniert zu lernen, um bestimmte Ziele

für meine Zukunft zu erreichen. Ich hatte Hoffnung in dieses Land, aber ich bin an einem Punkt der Hoffnungslosigkeit angekommen. Erneut fühle ich mich unter Druck gesetzt und diskriminiert. Sie haben mir das Recht auf Bildung entzogen. Momentan verfügen weder ich noch mein Kind über eine Krankenversicherung.“ (ebd., S. 106) Eine Frau* aus Saudi-Arabien berichtet: „Ich sitze hier und warte. Ist das ein Leben? Wenn wir Leben sagen, meinen wir nicht das Heimleben. Vielleicht ist das einfach nur Überleben. Tag und Nacht am selben Ort. Bisher habe ich keine Hoffnung. Alle, die im Heim arbeiten, können in mein Zimmer kommen. Sie können die Tür öffnen.“ (ebd., S. 118) Die bereits erwähnte Frau* aus dem Nordirak schreibt: „Das Gebäude in Katzhütte sieht wie ein Gefängnis aus. Die Zimmer sind in Kreisen angeordnet, es gibt einen Platz in der Mitte, und alles ist neben der Mülldeponie. Der faulende Geruch war die ganze Zeit da, meine Tochter war immer krank, wenn sie draußen zur Toilette gegangen ist. Die Toilette war circa 300 Meter weit weg, und man musste durch den Schnee runter und wieder hoch laufen. Wenn sie wieder zurückkam, war sie durchnässt und hatte ständig eine Halsinfektion.“ (ebd., S. 130)

Ich möchte in diesem Kapitel auch noch einmal auf Mohantys Begriffe One-Third/Two-Thirds Worlds zurück kommen. Viele der beschriebenen Frauen hatten durchaus ein sehr gutes Leben in ihrem Herkunftsland. Manche genossen eine höhere Bildung, eine Frau* war Mitglied der politischen Elite. Sie könnten durchaus zur One-Third World gezählt werden. Mit Beginn der Flucht und schließlich im Zielland gehören sie aufgrund ihrer sozialen und ökonomischen Situation ganz klar zur Two-Thirds World. Mohanty bringt in „‘Under Western Eyes‘ Revisited“ folgendes Beispiel: „Three out of five Afro-Americans and Latinos live near toxic waste sites, and three of the five largest hazardous waste landfills are in communities with a population that is 80 percent people of color.“ (Mohanty 2003, S. 511) Das ist genau das, was auch mit Flüchtlingen* passiert. Sie werden dort angesiedelt, wo Einheimische* nicht wohnen wollen und wo es billig ist, sie unterzubringen: in entlegenen Gebieten oder – wie im obigen Beispiel – neben einer Mülldeponie.

Nach Abschluss des Asylverfahrens

Es bestehen nach Abschluss des Asylverfahrens mehrere bereits in Kapitel 4.3 „Das Asylverfahren in Österreich“ erwähnte Möglichkeiten. Einerseits ist es möglich, den angestrebten Aufenthaltstitel zu bekommen. Andererseits ist es möglich, dass der Asylantrag abgelehnt wird und man in das Herkunftsland abgeschoben wird, was zu einer neuerlichen Traumatisierung führen kann.

Hat man das Ziel erreicht und einen Aufenthaltstitel erhalten, können Erwachsene damit beginnen, sich mit Deutschkursen die deutsche Sprache anzueignen, Bildungsabschlüsse nostrifizieren zu lassen oder nachzuholen und sich in den Arbeitsmarkt zu integrieren. Das alles sind schwierige Prozesse, die mit Rückschlägen verbunden sind. In dieser Phase erhalten die Asylberechtigten* oft auch erstmals die Möglichkeit, sich zum Beispiel in einer Psychotherapie mit ihren traumatischen Erlebnissen auseinander zu setzen.

Allgemein

Betrachtet man die Lebenssituation der Mädchen* und Frauen* unter einem intersektionalen Blickwinkel, unter Heranziehung der Kategorien Geschlecht, race und Religion, erkennt man, dass die Mädchen* und Frauen* mit multiplen Problemlagen zu kämpfen haben. Neben den bereits erläuterten schwierigen Lebensbedingungen haben sie auch mit sexuellen Übergriffen und Gewalt gegen Mädchen* und Frauen* zu leben. Des Weiteren haben die Mädchen* und Frauen* mit Vorurteilen bezüglich race und vielfach auch Religion zu kämpfen. Die Flüchtlinge*, die derzeit nach Österreich kommen, stammen zu einem hohen Anteil aus einem muslimisch dominierten Land. Sie haben vielfach eine dunklere Haut- und Haarfarbe als der europäische Durchschnitt und viele der Flüchtlingsfrauen* tragen als äußeres Zeichen ihrer Religion – sofern sie dem Islam angehören – ein Kopftuch. Die Stimmung in der Gesellschaft ist überaus kritische gegenüber dem Islam, antimuslimische Stimmen werden lauter, es passieren mehr Übergriffe gegen muslimische Institutionen (wie Moscheen) und gegen Personen, die als Muslim*innen identifiziert werden. Da Frauen*, die ein Kopftuch tragen, ein offen sichtbares Zeichen ihrer Religion aufweisen, werden sie gezielt Opfer von Rassismus. Die sogenannte „Dokustelle für Muslime“ sammelt islamfeindliche Übergriffe und hat bekannt gegeben, dass sich 95 Prozent der rassistischen Vorfälle gegen Frauen* gerichtet haben (vgl. diepresse.com 2016).

7. Schlussfolgerungen

Die Lebensrealität von geflüchteten Mädchen* und Frauen* stellt sich vor und während der Flucht sehr schwierig dar, der UNHCR spricht – wie in Kapitel 6.3 Lebensrealität der geflüchteten Mädchen* und Frauen* im Zielland erwähnt – von katastrophalen Bedingungen. Aber auch nach der Flucht, im Zielland, ist die Situation der Mädchen* und Frauen* sehr schwierig. Flüchtlinge* haben mit rechtlichen und sozialen Problemen zu kämpfen, geflüchtete Mädchen* und Frauen*, die ohne männliche Begleitung gereist sind, haben unter Umständen noch zusätzliche traumatisierende Ereignisse erlebt und erleben sie noch.

Meine Hypothese, dass geflüchtete Mädchen* und Frauen* Gewalt oder sexuellem Missbrauch und Rassismus ausgesetzt sind, hat sich bestätigt. Vergewaltigungen, sexueller Missbrauch und Gewalt wurde in vielen der von mir gesichteten Berichte genannt. Es wurde auch von den für Flüchtlinge* verantwortlichen NGOs und von Politiker*innen auf dieses Thema aufmerksam gemacht. In den Flüchtlingsunterkünften in Deutschland und Österreich scheint Gewalt gegen Mädchen* und Frauen* oder sexueller Missbrauch dagegen kein vordringliches Thema zu sein. Es gibt zwar einen Einzelbericht eines Flüchtlingsheims, allerdings konnte ich darüber hinaus keine weiteren solche Berichte finden. Allerdings ist die Lebensrealität der geflüchteten Mädchen* und Frauen* auch in Deutschland und Österreich dennoch überaus schwierig und oft auch traumatisierend.

Meine Hypothese, dass geflüchtete Mädchen* und Frauen* Rassismus ausgesetzt sind, hat sich bestätigt. Mädchen* und Frauen* mit Kopftuch (egal ob geflüchtet oder nicht), sind Diskriminierungen, Anfeindungen und Übergriffen ausgesetzt. Da viele der geflüchteten Mädchen* und Frauen* muslimischen Glaubens sind und ein Kopftuch tragen, kann man davon ausgehen, dass sie davon betroffen sind.

7.1 Empfehlungen zur Sozialen Arbeit mit geflüchteten Mädchen* und Frauen*

Jedes Wohnheim wird von Betreuer*innen betreut. Es wäre wünschenswert, wenn alle Akteur*innen eine Ausbildung im Bereich der sozialen Arbeit (Akademie für Sozialarbeit, Fachhochschule für Soziale Arbeit, Kolleg für Sozialpädagogik) vorweisen könnten. Allerdings ist dies weit von der Realität entfernt. Dennoch ist es ein absolutes Muss, dass alle Akteur*innen zumindest eine Grundschulung erhalten. Wichtig ist – wie in Kapitel 5 „Theorien“ erwähnt – ein Grundwissen zum Thema Trauma und sequentielle Traumatisierung. Einerseits ist es wichtig, dass die Betroffenen eine erlebte Traumatisierung

aufarbeiten können und von den Betreuer*innen dabei unterstützt werden (Zuweisung zu Therapien), andererseits ist es wichtig, dass sich die Akteur*innen der Sozialen Arbeit im Klaren sind, dass sie ein Teil des Systems sind und zur weiteren Traumatisierung beitragen können. Hier wäre es wichtig, Strategien zu entwickeln, um dies zu verhindern. Gerade in Bezug auf die Arbeit mit geflüchteten Mädchen* und Frauen* wäre eine geschlechtsspezifische Arbeitsaufteilung (Frauen* arbeiten mit Frauen*) sehr wichtig für das Sicherheitsgefühl der betroffenen Mädchen* und Frauen*, es ist so sicherlich auch einfacher möglich, Vertrauen zu den geflüchteten Mädchen* und Frauen* aufzubauen.

Ein Handlungsauftrag an die Soziale Arbeit wäre es, weitere Projekte zu forcieren, in denen alleine gereiste Mädchen* und Frauen* Unterschlupf finden - zurzeit gibt es davon sehr wenige. Als Übergangslösung wären getrennte Bereiche in Wohnheimen denkbar, separate Sanitäreinrichtungen sind das absolute Minimum, um für die Mädchen* und Frauen* Sicherheit zu gewährleisten.

In der Sozialen Arbeit ist es sehr wichtig, sich von einer paternalistischen Haltung gegenüber den geflüchteten Mädchen* und Frauen* zu distanzieren. Das vorherrschende Bild der unterdrückten muslimischen Frau* wird weiter gefestigt, wenn man den Mädchen* und Frauen* so begegnet. Es ist als Haltung wichtig, den geflüchteten Frauen* auf Augenhöhe zu begegnen.

Im Sinne der Intersektionalität ist es wichtig, die verschiedenen Kategorien der Diskriminierungen zu beachten, von denen geflüchtete Mädchen* und Frauen* betroffen sind.

7.2 Offene Fragen

Es wäre spannend, die Situation der geflüchteten Mädchen* und Frauen*, die seit Beginn 2015 nach Österreich gekommen sind, genauer zu erforschen. Es gibt dazu kein aktuelles wissenschaftliches Material aus Österreich und ausführliche Interviews wären sehr interessant und wichtig, um ein genaues Bild zu erhalten. Gerade solche Interviews sind allerdings auch ein schwieriges Unterfangen, da im Zuge solcher Interviews Traumatisierungen wieder aufbrechen können. In diesem Zusammenhang wäre es gut darauf zu achten, möglichst keine Fragen zu der Zeit vor der Ankunft in Österreich zu stellen, um eine Retraumatisierung zu verhindern. An dieser Stelle möchte ich Marjorie L. DeVault erwähnen, die feststellt, dass feministische Wissenschaftler*innen nach dem Prinzip gehen, keinen Schaden durch die Forschung zu verursachen (vgl. DeVault 1996, S. 34).

8. Literaturverzeichnis

ARD-aktuell. <http://www.tagesschau.de/multimedia/animation/fluechtlinge-865.html>
(Zugegriffen: 13.7.2016).

Asylkoordination. 2016. Wien.
http://www.asyl.at/infoblaetter/infoblatt_rechtl_aenderungen_0616.pdf (Zugegriffen:
22.7.2016).

BM.I. 2014. Asylstatistik 2014. Wien.
http://www.bmi.gv.at/cms/BMI_Asylwesen/statistik/files/Asyl_Jahresstatistik_2014.pdf.
(Zugegriffen: 13.7.2016).

BM.I. 2015. Asylstatistik 2015. Wien.
http://www.bmi.gv.at/cms/BMI_Asylwesen/statistik/files/Asyl_Jahresstatistik_2015.pdf
(Zugegriffen: 13.7.2016).

Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA). Wien.
<http://www.bfa.gv.at/presse/thema/detail.aspx?nwid=6D7233753831747A6559553D&ctrl=796C386F347944696937796A68352F47503437326B513D3D&nwo=1> (Zugegriffen:
14.7.2016).

Bundeskanzleramt.
<https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/321/Seite.3210001.html> (Zugegriffen:
14.7.2016).

Busche, Gesa Anne. 2013. Über-Leben nach Folter und Flucht. Resilienz kurdischer Frauen in Deutschland. Bielefeld: transcript Verlag.

Crenshaw, Kimberlé. 1989. Demarginalizing the Intersection of Race and Sex: A Black Feminist Critique of Antidiscrimination Doctrine. In: The University of Chicago Legal Forum, Heft 139, 1989, S. 139-167.

Davis, Kathy. 2008. Intersectionality as buzzword: A sociology of science perspective on what makes a feminist theory successful. In: Feminist Theory, Vol 9 (1): 67-85.

Diepresse.com. 2016. Islam: Übergriffe fast nur gegen Frauen.
http://diepresse.com/home/panorama/wien/4972721/Islam_Uebergriffe-fast-nur-gegen-Frauen
(Zugegriffen: 21.7.2016).

Derstandard.at. 2016. UNHCR-Vertreter: Flüchtlingssituation in Ungarn "schrecklich" -
derstandard.at/2000038436447/Fluechtlinge-UNHCR-Vertreter-sieht-schreckliche-Situation-
in-Ungarn. <http://derstandard.at/2000038436447/Fluechtlinge-UNHCR-Vertreter-sieht-schreckliche-Situation-in-Ungarn> (Zugegriffen: 21.7.2016).

DeVault, Majorie L., Talking Back to Sociology. Distinctive Contributions of Feminist
Methodology, in: Annual Review of Sociology 1996, Vol 22 (1): 29-50.

Grobner, Cornelia. 2015. Glück muss frau haben. Südwind Magazin. Wien: Südwind Verein
für Entwicklungspolitik und globale Gerechtigkeit. <http://www.suedwind-magazin.at/glueck-muss-frau-haben> (Zugegriffen: 11.7.2016).

Gruber, Katharina. 2016. "Sexuelle und reproduktive Gesundheit ist ein Grundbedürfnis"
(Interview). <http://derstandard.at/2000041316777/Sexuelle-und-reproduktive-Gesundheit-ist-ein-Grundbeduerfnis> (Zugegriffen: 20.7.2016).

Hametner, Katharina. 2006. Flucht und Identität. Eine Rekonstruktion habitueller und
reflexiver Identitätsanteile im Spannungsfeld von Kultur und Sozietät anhand ausgewählter
Flüchtlingsbiographien. Wien: Universität Wien.

Hargasser, Brigitte. 2015. Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge. Sequentielle
Traumatisierungsprozesse und die Aufgaben der Jugendhilfe. Frankfurt am Main: Brandes &
Apsel Verlag.

International Women Space (IWS). 2015. In our own words – In unseren eigenen Worten.
Berlin: Eigenverlag.

Kostyuchenko, Elena. 2016. Ohne Gewissen In: An.schläge III/2016, S. 8-9. Wien.

Kucera, Irene und Sarah Seiwald. 2016. Endlich angekommen, was nun? Skript zum Seminar.
Wien: institut für freizeitpädagogik.

Mohanty, Chandra Talpade. 2003. „Under Western Eyes“ Revisited: Feminist Solidarity
through Anticapitalist Struggles. In: Signs, Vol. 28 (2003), No 2, 499-535.

Peichl, Beatrix und Margit Pollheimer-Pühringer. 2015. Pädagogisches Arbeiten mit traumatisierten Jugendlichen mit Fluchterfahrung. Skript zum Seminar. Wien: institut für freizeitpädagogik.

Schmaus, Christian und Lioba Kasper. 2016. ABC des Asylwesens. Skript zum Seminar. Wien: institut für freizeitpädagogik.

Separated Children in Europe Programme. <http://www.separated-children-europe-programme.org/p/1/68/separated-children> (Zugegriffen: 22.7.2016).

Theissl, Brigitte. 2015. Frauen auf der Flucht: Vergessene Akteurinnen. <http://derstandard.at/2000026148465/Frauen-auf-der-Flucht-Vergessene-Akteurinnen> (Zugegriffen: 21.7.2016).

Toth, Alexandra. 2016. Gefährliche Grauzonen. In: An.schläge III/2016, S. 8-9, Wien.

UNHCR. 2013. Flucht und Asyl in Österreich – die häufigsten Fragen und Antworten. http://www.unhcr.at/fileadmin/user_upload/dokumente/02_unhcr/in_oesterreich/Questions_Answers_2013.pdf (Zugegriffen: 22.7.2016).

UNHCR. Genfer Flüchtlingskonvention und New Yorker Protokoll. http://www.unhcr.de/fileadmin/user_upload/dokumente/03_profil_begriffe/genfer_fluechtling_skonvention/Genfer_Fluechtlingskonvention_und_New_Yorker_Protokoll.pdf (Zugegriffen: 22.7.2016).

Volkshilfe. 2013. Kinderarmut in Österreich. Bericht. http://www.armutskonferenz.at/files/fabris-ua_kinderarmut-in-oe_lang_2013.pdf (Zugegriffen: 22.7.2016).

Wikipedia.org. https://de.wikipedia.org/wiki/Trauma_%28Psychologie%29 (Zugegriffen: 22.7.2016).

Wildt, Anna. 2010. Frauen im Asylrecht. Begriffsbestimmungen – Fluchtgründe – Judikatur. Wien: Jan Sramek Verlag.

Winkler, Gabriele und Nina Degele. 2010. Intersektionalität. Zur Analyse sozialer Ungleichheiten. 2. unveränderte Auflage. Transcript Verlag, Bielefeld.

Zeit Online. Hilfsorganisationen prangern sexuelle Gewalt gegen Flüchtlinge an.
<http://www.zeit.de/digital/datenschutz/2015-04/fluechtlinge-sexuelle-gewalt> (Zugegriffen:
21.7.2016).